

anderen Morgen angenommen werden muß, daß die Durchsuchung erfolglos verläuft. Die Gründe für diese Annahme sind in der Durchsuchungsanordnung konkret anzugeben.

Durchsuchungen von Wohnungen oder anderen umschlossenen Räumen zur Nachtzeit sind außerdem im Falle des § 48 Abs. 2 und 3 StGB zulässig, d. h., wenn es sich bei dem Inhaber der Räumlichkeiten um eine Person handelt, gegen die das Gericht zur Verhütung erneuter Straffälligkeit im Urteil zusätzlich auf Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Volkspolizei erkannt hat.

7.6.7. Die Beschlagnahme

Unter einer Beschlagnahme ist die vorübergehende Sicherstellung von Gegenständen, Aufzeichnungen oder Vermögen für Verfahrenszwecke zu verstehen, so daß darüber weder vom Eigentümer, noch vom bisherigen Gewahrsamsinhaber oder von anderen Personen rechtswirksam verfügt werden kann. Sie ist eine Maßnahme der Sicherung von Beweismitteln oder einziehungsfähigen Gegenständen. «

Sie kann gleichzeitig ein wichtiges Mittel zum Schutze der öffentlichen Sicherheit sein. So dient beispielsweise die Beschlagnahme einer Mordwaffe nicht nur Beweisführungszwecken, sondern gleichzeitig dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger. Der Beschlagnahme unterliegen:

- a) *Gegenstände und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können (§108 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).* Hierzu gehören alle Gegenstände oder Aufzeichnungen, die Aufschluß darüber geben können, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt, wer diese, warum und auf welche Weise begangen hat oder an ihr beteiligt war und welche Folgen durch sie eingetreten sind. Es genügt, wenn der Gegenstand den Umständen entsprechend mit der Begehung der Straftat zusammenhängen kann, weil in vielen Fällen erst im Zuge weiterer Ermittlungen oder im Wege kriminaltechnischer Untersuchungen geklärt werden kann, ob der Gegenstand tatsächlich für die Untersuchung von Bedeutung ist.
- b) *Gegenstände und Aufzeichnungen, die nach den Strafgesetzen eingezogen werden können (§108 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).* Das betrifft insbesondere Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt wurden (z. B. Hieb- oder Stichwaffen, Einbruchswerkzeuge, Fahrzeuge zum Abtransport von Diebesgut), sowie Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Straftat erlangt (z. B. Diebesgut noch unbekannter Geschädigter) oder hervorgebracht (z. B. Falschgeld, gefälschte Urkunden) wurden (vgl. § 56 Abs. 1 StGB). Bestimmte Gegenstände — z. B. Schußwaffen, Schund- und Schmutzliteratur u. a. — werden demgegenüber kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen sofort polizeilich eingezogen. In diesen Fällen muß aber dafür Sorge getragen werden, daß die eingezogenen Gegenstände dem Gericht zur Verfügung stehen, wenn diese für Beweiszwecke benötigt werden.

In nicht wenigen Fällen wird ein Gegenstand sowohl zu Beweis- als auch